

Industrie, der Landwirtschaft, in den Wohngebieten usw. nicht analysiert und deren fortgeschrittene Erfahrungen nicht vermittelt wurden²⁷. Das ist aber notwendig, um die große Kraft der sozialistischen Gesellschaft konkret zeigen zu können. Die Strafrechtswissenschaft kann auf diese Weise unmittelbar an der Organisation und Entfaltung der politisch-moralischen Kräfte der Gesellschaft teilnehmen und damit der Praxis bei der Durchsetzung der richtigen theoretischen Prinzipien und Forderungen helfen, indem die große Bereitschaft der Werktätigen zur Übernahme und Verwirklichung der Aufgaben bei der gesellschaftlichen Erziehung deutlich gemacht und durch Entwicklung und theoretische Verallgemeinerung entsprechender Arbeitsmethoden geholfen wird, diese richtig zu nutzen²⁸.

Es muß festgestellt werden, daß die im Lehrbuch entwickelte und bisher keiner kritischen Überprüfung unterzogene Lehre von den Funktionen der Strafe im Widerspruch zur Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates über die sozialistische Rechtspflege und zum Programmwurf der Partei steht.

Es wird daher folgender Vorschlag zur Formulierung der Funktionen der Strafe im Strafrecht der DDR zur Diskussion gestellt, der von den hauptsächlichsten Seiten unserer staatlichen Tätigkeit ausgeht. Danach hat die Strafe folgende Funktionen zu verwirklichen:

1. Den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor konterrevolutionären Angriffen, die von den imperialistischen und militaristischen Kräften insbesondere von Westdeutschland und Westberlin aus organisiert werden.
2. Die Bekämpfung schwerer Verbrechen, die aus grundsätzlicher Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung heraus begangen werden, und von Verbrechen hartnäckig undisziplinierter Elemente.
3. Die Befreiung der Werktätigen von den Einflüssen rückständiger Denk- und Lebensgewohnheiten durch die Organisation und Entfaltung der erzieherischen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft, um diesen zum Durchbruch zu verhelfen.

Strafensystem und Strafzumessung

In den im Lehrbuch gemachten Ausführungen zum Strafensystem (§ 23) ist das Bestreben nach einer differenzierten Strafanwendung sichtbar. Entsprechend dem damaligen Rechtszustand stand dabei die Freiheitsstrafe noch im Vordergrund. Es wird jedoch kritisch festgestellt, daß dieses Strafensystem

„vor allem den großen ideologisch-erzieherischen Aufgaben nicht in vollem Maße gerecht wird, die das Strafrecht sowohl bei der Umerziehung verbrecherischer oder anderer reaktionärer und schwankender Elemente als auch bei der Höherentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der werktätigen Massen in der gegenwärtigen Periode des Überganges zum Sozialismus und des nationalen Befreiungskampfes zu lösen hat.“ (S. 595)

Die nach dieser kritischen Feststellung gemachten Ausführungen über Notwendigkeit, Wesen und Ziele sowie die Voraussetzungen der Anwendung des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung entsprechen den gesellschaftlichen Bedingungen und den an ein sozialistisches Strafensystem zu stellenden Anforderungen. Sie sind im wesentlichen auch heute noch richtig. Nach der Einführung der bedingten Verurteilung und des öffent-

27 Charakteristisch dafür: Weber, „Zur Bedeutung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR“ für die Strafrechtswissenschaft“, Staat und Recht 1961, Heft 5, S. 824; Stiller Weber, a. a. O.; Das Strafensystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik.

28 Einen Versuch dazu stellt die Arbeit von Weber, „Die Rolle der Massenorganisationen und sozialistischen Kollektive beim Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1962 S. 189, dar.

lichen Tadels durch das StEG sind von der Strafrechtswissenschaft die Kriterien für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug weiter ausgearbeitet worden, wobei von ihrer wachsenden Bedeutung ausgegangen worden ist²⁹. Damit ist eine wichtige Hilfe für die differenzierte Anwendung der Strafen in der Praxis geleistet worden. Zum Teil fand auch eine Auseinandersetzung mit den ideologischen Hemmnissen statt, die der vollen Durchsetzung der neuen Strafen ohne Freiheitsentzug im Wege standen. Diese Ausführungen waren jedoch zu allgemein. Erst in letzter Zeit wurde begonnen, die Probleme der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug bei einzelnen Verbrechenarten zu untersuchen und sich konkret mit eingewurzelten, auf eine Einengung des Anwendungsbereiches dieser Strafen hinauslaufenden Vorstellungen auseinanderzusetzen³⁰.

Die im wesentlichen die Praxis richtig orientierende Behandlung des Strafensystems durch die Strafrechtswissenschaft konnte jedoch deshalb nicht voll wirksam werden, weil die hier entwickelten Thesen ausdrücklich oder stillschweigend auf der überkommenen dogmatischen Auffassung vom Wesen des Verbrechens und der Strafe beruhten, so daß sie im Endergebnis Schwankungen in der praktischen Strafpolitik nicht genügend entgegenwirken konnten.

Dieser Mangel tritt besonders deutlich im § 24 des Lehrbuchs über „Die Prinzipien der Strafzumessung“ in Erscheinung. Er äußert sich in einer Überbetonung der objektiven Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten, die ja im Lehrbuch als klassenfeindliches Wesen des Verbrechens aufgefaßt wird. Eine Analyse der Bewußtseinsentwicklung des Rechtsbrechers und der Rolle der Straftat in seinem gesamten gesellschaftlichen Verhalten wird negiert³¹.

Damit wird aber einer differenzierten Anwendung der einzelnen Strafen die theoretische Grundlage genommen, denn diese Differenzierung erfordert ja gerade, einzuschätzen, ob die Straftat im Widerspruch zum bisherigen überwiegend positiven Verhalten steht (wie das bei der Mehrzahl der Straftaten der Fall ist) oder ob sie Ausdruck eines vorwiegend negativen Verhaltens oder einer feindlichen Einstellung ist. Es ist also erforderlich, sowohl die in der Straftat zum Ausdruck kommenden als auch andere Seiten der Täterpersönlichkeit bei der richtigen Charakterisierung der Straftat und der Strafzumessung zugrunde zu legen. Im Lehrbuch wird aber direkt das Gegenteil gefordert, wenn es heißt:

„In aller Regel entsprechen die Handlungen, eines Menschen seiner Persönlichkeit. Auch das Verbrechen ist in aller Regel ein Ausdruck der Persönlichkeit des Handelnden, seines grundsätzlichen Verhältnisses zur Gesellschaft. Dennoch gibt es verbrecherische Handlungen, die nicht dem Gesamtverhalten des Täters entsprechen; diese Verbrechen sind dann meist durch besondere Umstände und Verhältnisse zur Zeit der Tat zu erklären. In solchen Fällen spricht man auch von einmaligen Entgleisungen!“ (S. 619)

Damit wird das Eindringen in die Dialektik der Bewußtseinsentwicklung des Rechtsbrechers und die Anwen-

29 vgl.: Was jeder vom Strafrechtsergänzungsgesetz wissen muß, Berlin 1958: Das Strafensystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik; Stiller, Weber, a. a. O.

30 vgl. Weber, „Welche Bedeutung hat die Einstellung des Rechtsbrechers zur sozialistischen Arbeit für die richtige Einschätzung der Straftat und die Differenzierung der Strafe?“, NJ 1961 S. 769; Dähn Prestel, „Gedanken zur Rechtsprechung in Verkehrssachen“, NJ 1962 S. 398.

31 Es heißt z. B. im Lehrbuch:

„Die Besonderheiten und Eigenarten der individuellen Täterpersönlichkeit als des Subjekts des Verbrechens können bei der Strafzumessung nur insoweit Beachtung finden, als sie in das Verbrechen eingegangen sind und die Schwere des Verbrechens, den Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmt haben.“ (S. 615)